

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg
Sitzung am: 18.09.2025

öffentlich

Beschluss über die größenabhängige Befreiung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2024 gemäß § 116a GO NRW

Sachverhalt:

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde zum jeweiligen Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss aufzustellen. Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Pflicht regelt § 116a GO NRW.

Zitat der Rechtsnorm:

„§ 116a Größenabhängige Befreiungen

(1) Eine Gemeinde ist von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1 500 000 000 Euro,

2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,

3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

(3) Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 zu erstellen.“

Bis zum 30.09.2025 ist also die Entscheidung zu treffen, ob für den Abschlussstichtag 31.12.2024 ein Gesamtabschluss aufgestellt werden muss bzw. soll. Zur Überprüfung der Kriterien hat die Gemeindeprüfungsanstalt NRW ein Berechnungstool zur Verfügung gestellt, welches mit der entsprechenden Dateneingabe als Anlage beigefügt ist.

Gemäß dieser Auswertung ist der Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2024 zulässig.

Hinweis:

Die Werte der Stadtbetriebe Siegburg AöR und der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH beruhen noch auf den ungeprüften Entwürfen der Jahresabschlüsse. Größere Abweichungen sind hier erfahrungsgemäß jedoch nicht zu erwarten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt gem. § 116a Abs. 2 GO NRW, dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2024 vorliegen.

Siegburg, 06.08.2025